

Reglement über die Geschäftsführung und Organisation des Richteramtes Bucheggberg-Wasseramt

Beschluss der Gerichtsverwaltungscommission vom 29. August 2006

Das Richteramt Bucheggberg-Wasseramt

gestützt auf § 60^{sexies} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG) vom 13. März 1977¹⁾

gestützt auf den Beschluss der Geschäftsleitung vom 24. Mai 2005

beschliesst:

I. Zweck

§ 1.

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Geschäftsführung und die Verwaltung des Richteramtes Bucheggberg-Wasseramt.

II. Aufbauorganisation

§ 2. *Abteilungen*

Das Richteramt besteht aus einer Zivil- und einer Strafabteilung, deren Zuständigkeit sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz richtet.

§ 3. *Geschäftsleitung*

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus den Amtsgerichtspräsidenten oder den Amtsgerichtspräsidentinnen und den Amtsgerichtsschreibern oder den Amtsgerichtsschreiberinnen. Bei längerer Abwesenheit werden die Amtsgerichtsschreiber oder Amtsgerichtsschreiberinnen in der Geschäftsleitung von ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen vertreten.

² Die Geschäftsleitungssitzungen bestimmt der geschäftsleitende Amtsgerichtspräsident oder die geschäftsleitende Amtsgerichtspräsidentin von sich aus oder auf Antrag eines Mitglieds der Geschäftsleitung.

³ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der geschäftsleitende Amtsgerichtspräsident oder die geschäftsleitende Amtsgerichtspräsidentin den Stichentscheid.

⁴ Zur Festlegung der einheitlichen Rechtsprechung auf dem Richteramt ist die Anwesenheit der Amtsgerichtspräsidentinnen oder Amtsgerichtspräsidenten erforderlich.

¹⁾ BGS 125.12.

⁵ Einstimmige Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

⁶ Eine Amtsgerichtsschreiberin oder ein Amtsgerichtsschreiber führt das Protokoll.

§ 4. Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung erlässt das Geschäftsreglement.

² Sie ist verantwortlich für die Erstellung des Voranschlages.

³ Sie beschliesst über die Anzahl der Amtsgerichtsschreiber oder Amtsgerichtsschreiberinnen auf dem Richteramt.

⁴ Sie legt die Stellenbeschreibungen für die Amtsgerichtsschreiber oder die Amtsgerichtsschreiberinnen, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal fest.

⁵ Sie bereitet die Wahlvorschläge an die Gerichtsverwaltungscommission vor für Amtsgerichtsschreiber oder Amtsgerichtsschreiberinnen, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberinnen und das Kanzleipersonal.

⁶ Sie stellt Antrag für die Anstellung von Aushilfen (a.o. Gerichtspräsident oder Gerichtspräsidentin, Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberinnen und Kanzleipersonal) an die Gerichtsverwaltungscommission.

⁷ Sie stellt eine einheitliche Rechtsprechung auf dem Richteramt sicher.

⁸ Sie entscheidet über Vorschläge an das Obergericht zur Aufnahme von erstinstanzlichen Entscheiden im SOG.

⁹ Sie teilt die abteilungsübergreifenden Aufgaben zu.

¹⁰ Sie berät und unterstützt den geschäftsleitenden Präsidenten oder die geschäftsleitende Präsidentin in dessen Aufgabenbereich.

§ 5. Geschäftsleitender Amtsgerichtspräsident oder geschäftsleitende Amtsgerichtspräsidentin

¹ Der geschäftsleitende Amtsgerichtspräsident oder die geschäftsleitende Amtsgerichtspräsidentin trägt die Gesamtverantwortung für das gesetzmässige, wirtschaftliche und bürgerfreundliche Handeln des Richteramtes. Er oder sie leitet die Verwaltung des Richteramtes.

² Er oder sie steht dem Amt im Sinne der Personalgesetzgebung vor und vertritt das Richteramt gegen aussen sowie gegenüber der Gerichtsverwaltungscommission, sofern diese Kompetenz in diesem Geschäftsreglement nicht delegiert ist.

³ Er oder sie präsidiert die Geschäftsleitung.

⁴ Er oder sie vereidigt die Laienrichter und Laienrichterinnen (Amtsrichter oder Amtsrichterinnen und Arbeitsrichter oder Arbeitsrichterinnen) des Richteramtes.

⁵ Er oder sie ist den Amtsgerichtsschreibern oder den Amtsgerichtsschreiberinnen vorgesetzt und übt die Oberaufsicht über das gesamte Personal sowie alle Verwaltungsangelegenheiten aus.

⁶ Er oder sie vertritt gegenüber der Gerichtsverwaltungscommission sämtliche Anträge (Voranschlag, Auslösung von Voranschlagskrediten, Rechnung, Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern und Aushilfen, Informatik und Informatikbetreuung) und stellt die Information gegenüber der Gerichtsverwaltungscommission und dem Richteramt sicher.

⁷ Er oder sie teilt die Mittel den Abteilungen zu und kontrolliert die Erfüllung abteilungsübergreifender Aufgaben.

⁸ Er oder sie legt in periodischen Absprachen mit dem leitenden Haftrichter oder der leitenden Haftrichterin den Einsatz der Gerichtsstatthalter oder der Gerichtsstatthalterinnen fest.

⁹ Er oder sie ist für Dritte Anlaufstelle des Richteramtes in den die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten.

¹⁰ Er oder sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht im Zuständigkeitsbereich anderer Gremien oder von Einzelpersonen liegen.

¹¹ Er oder sie wird durch den anderen Amtsgerichtspräsidenten oder die andere Amtsgerichtspräsidentin vertreten.

§ 6. Amtsgerichtspräsidenten oder Amtsgerichtspräsidentinnen

¹ Die Amtsgerichtspräsidenten oder Amtsgerichtspräsidentinnen entscheiden und verfügen als Einzelrichter oder Einzelrichterinnen in Fällen, in denen sie nach der Gesetzgebung einzig zuständig sind, amten als Instruktionsrichter oder Instruktionsrichterinnen in Zivil- und Strafverfahren und sind Vorsitzende des Amtsgerichtes.

² Sie sind in Zivil- und Strafverfahren weisungsbefugt gegenüber den Gerichtsschreibern und Gerichtsschreiberinnen und dem Kanzleipersonal.

³ Sie sind Aufsichtsbehörde der Friedensrichter oder Friedensrichterinnen der Amtei Bucheggberg-Wasseramt.

⁴ Sie führen mit den Gerichtsschreibern oder Gerichtsschreiberinnen des Richteramtes nach Anhörung der Amtsgerichtsschreiber oder Amtsgerichtsschreiberinnen der entsprechenden Abteilung die Mitarbeiterbeurteilungsgespräche gemäss den internen Richtlinien durch.

§ 7. Amtsgerichtsschreiber oder Amtsgerichtsschreiberinnen

¹ Jeder Abteilung steht, vorbehaltlich eines anderslautenden Entscheides der Geschäftsleitung (§ 4 Abs. 4), ein Amtsgerichtsschreiber oder eine Amtsgerichtsschreiberin vor. Er oder sie wird vertreten durch den Amtsgerichtsschreiber-Stellvertreter oder die Amtsgerichtsschreiber-Stellvertreterin.

² Die Amtsgerichtsschreiber oder Amtsgerichtsschreiberinnen leiten die ihnen zugeteilten Abteilungen in personeller und in administrativer Hinsicht.

³ Sie sind insbesondere zuständig für die ihnen durch die Gesetzgebung und dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben.

⁴ Sie erstellen zu Handen der Geschäftsleitung die Stellenpläne und die Stellenbeschreibungen, Anträge für Neueinstellungen, Aushilfen und Kündigungen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie die Budgeteingaben.

⁵ Sie sind insbesondere verantwortlich für:

- die Führung der Geschäftskontrollen und der Registratur
- die Schriftgutverwaltung nach den gesetzlichen Weisungen
- die auf der Abteilung geführten Kasse.

III. Finanzkompetenzen

§ 8.

¹ Der geschäftsleitende Amtsgerichtspräsident oder die geschäftsleitende Amtsgerichtspräsidentin teilt den Abteilungen die benötigten Mittel zu.

² Über deren Verwendung in den Abteilungen entscheidet die Geschäftsleitung.

³ Über Auslagen in den Prozessen (Zeugengelder, Expertisen, Übersetzerhonorare) entscheidet der jeweils zuständige Vorsitzende oder die jeweils zuständige Vorsitzende, soweit dieser Entscheid nicht delegiert ist.

⁴ Über die Verteilung des LEBÖ entscheidet der leitende Amtsgerichtspräsident oder die leitende Amtsgerichtspräsidentin nach Rücksprache mit dem anderen Amtsgerichtspräsidenten oder der anderen Amtsgerichtspräsidentin und den Amtsgerichtsschreibern oder Amtsgerichtsschreiberinnen.

IV. Information der Medien und der Öffentlichkeit

§ 9.

¹ Der im Prozess zuständige Amtsgerichtspräsident oder die zuständige Amtsgerichtspräsidentin entscheidet über die Art und Weise der Information der Medien und der Öffentlichkeit.

² Anlaufstelle für Anfragen sind die Amtsgerichtsschreiber oder Amtsgerichtsschreiberinnen.

³ Über anderweitige Medieninformationen entscheidet der geschäftsleitende Amtsgerichtspräsident oder die geschäftsleitende Amtsgerichtspräsidentin. Er oder sie ist auch Informationsstelle im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001¹⁾ und stellt die Information gegenüber der Gerichtsverwaltungskommission und gegen innen sicher.

⁴ Einzelheiten regelt das Richteramt in Richtlinien.

V. Jugendgericht

§ 10.

Ist das Präsidium des Jugendgerichtes des Kantons Solothurn beim Amtsgericht Bucheggberg-Wasseramt wird die Administration des Jugendgerichtes der Strafabteilung zugeteilt.

¹⁾ BGS 114.1.

VI. Inkrafttreten

§ 11.

Dieses Reglement wurde von der Gerichtsverwaltungskommission am 29. August 2006 definitiv genehmigt und tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Die Einspruchsfrist ist am 30. November 2006 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 8. Dezember 2006.